

**Satzung der Hochschule Konstanz über das Kontaktstudium
Systems Engineering für den berufsbegleitenden und weiterbildenden
Masterstudiengang Systems Engineering (SKStuSEM)
vom 17. Januar 2017**

Aufgrund von § 31 Absatz 5 und § 59 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Hochschule Konstanz am 17. Januar 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 17. Januar 2017 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium Systems Engineering für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering (SEM).

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Teile der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) und der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) sowie die Bestimmungen des Besonderen Teils der ZSPObbMa für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering (SEM) sind anzuwenden soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Gleiches gilt für die Bestimmungen der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) sowie der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa).

§ 2
Ziel und Organisation

(1) Das Kontaktstudium Systems Engineering ermöglicht es den Teilnehmenden vertiefte Erkenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Auf Basis des erworbenen Zertifikats kann der direkte Transfer des Gelernten in den beruflichen Kontext vorgenommen werden.

Des Weiteren kann das Kontaktstudium Systems Engineering als Vorbereitung für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering (SEM) dienen. Die Zulassung zum Studiengang SEM setzt ein gesondertes und erfolgreiches Bewerbungs- und Zulassungsverfahren voraus. Über die mögliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Kontaktstudium Systems Engineering wird im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studiengang SEM entschieden.

(2) Der organisatorische Ablauf der Veranstaltungen, der Studieninhalt und die Prüfungen entsprechen denen des Studiengangs SEM.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsentscheidung

(1) Für das Kontaktstudium Systems Engineering ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig eingestufteter Abschluss aus dem In- und Ausland auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik oder verwandter Gebiete vorausgesetzt.

Des Weiteren können Bewerber/innen zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines technischen Studiums erworben haben und über eine daran anschließende mindestens einjährige Berufserfahrung auf den Gebieten der Elektrotechnik bzw. Informationstechnik verfügen.

Der zugangsberechtigte berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss einschließlich der Abschlussarbeit mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen sein.

(2) Bewerber/innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen den erfolgreichen Abschluss des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ oder entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Zulassung entscheidet der/die von der Hochschule Konstanz eingesetzte Studiengangsleiter/in des Studiengangs SEM.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

Das Kontaktstudium Systems Engineering beginnt einmal jährlich jeweils zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester.

§ 5 Studienumfang, Prüfungen und Prüfungsausschuss

(1) Das Kontaktstudium Systems Engineering umfasst die Module 1 bis 7 (insgesamt 35 ECTS-Punkte) des Studienplans des Studiengangs SEM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache.

(3) Die Prüfungen der Module des Kontaktstudiums gemäß Absatz 1 entsprechen den Prüfungen der jeweiligen Module des Prüfungsplans des Studiengangs SEM gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Regelungen der Allgemeinen Teile der ZSPObbMa und der SPOMa, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsverfahrens, der Fristen, der Bewertung sowie der Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche gelten entsprechend.

(5) Die Modulprüfungen werden in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt. Für die Abnahme der Externenprüfung werden Gebühren gemäß der Satzung der Hochschule Konstanz für das Externenprüfungsverfahren zum Mastergrad in berufsbegleitenden Masterstudiengängen (ExPVbbMa) erhoben.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss für das Kontaktstudium Systems Engineering ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs SEM.

§ 6 Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Module des Kontaktstudiums Systems Engineering wird von der Hochschule Konstanz das Zertifikat „Kontaktstudium Systems Engineering“ vergeben. Damit wird die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 bescheinigt. Das Zertifikat weist die Module, deren ECTS-Punkte und die in den jeweiligen Modulprüfungen erreichten Noten aus.

(2) Das Zertifikat ist bestanden, sofern jede für das Zertifikat erforderliche Modulprüfung wenigstens mit der Note ausreichend bewertet wurde.

(3) Das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgesehenen Modulprüfungen nicht innerhalb der in § 15 Abs. 2 ZSPObbMa gesetzten Frist bestanden ist. Sofern zwischenzeitlich eine Zulassung zum Studiengang SEM erfolgte, ist damit auch die Masterprüfung dieses Studiengangs endgültig nicht bestanden.

(4) Eine spätere Zulassung zum Studiengang SEM ist nicht möglich, sofern das Zertifikat „Kontaktstudium Systems Engineering“ endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Wurde das Zertifikat „Kontaktstudium Systems Engineering“ endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Zertifikat „Kontaktstudium Systems Engineering“ endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft.